HDIM.DEL/506/08 9 October 2008

## Europäischer Menschenrechtsgerichtshof (EGMR): Österreich verletzt Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas

Mit Urteil vom 31.7.08 stellte der EGMR fest, dass Österreich die Religionsfreiheit der Zeugen Jehovas (ZJ) verletzt hat, da sich die österreichischen Behörden geweigert hätten, ihnen den Status als anerkannte Religionsgesellschaft nach öffentlichem Recht zu gewähren. Erstmals hatten die ZJ 1978 einen Antrag auf Anerkennung nach AnerkennungsG 1874 gestellt; lediglich der Status als rel. Bekenntnisgemeinschaft wurde 1998 zuerkannt.

Der EGMR stellte drei Konventionsverletzungen fest:

- **Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit** (Art. 9 EMRK) durch langjährige Verweigerung der Anerkennung als Rechtspersönlichkeit. Die Möglichkeit von "Hilfsformen" der Rechtsperson [als religiöser Verein, Anm.] sei unzureichend gewesen;
- Diskriminierung aufgrund der Religion (Art. 9 iVm Art. 14 EMRK). Eine Anerkennung als Religionsgemeinschaft kann gem. § 11 des BG zur Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (BGRrB) erst nach 10-jähriger Wartezeit und Existenz als eingetragene rel. Bekenntnisgemeinschaft erteilt werden. Lt. EGMR ist eine derartige Wartefrist nur in Ausnahmefällen angemessen, wie bei neu gegründeten rel. Gemeinschaften; jedoch unangemessen bei Gemeinschaften wie ZJ, die bereits lange international und national tätig sind. Es liege Ungleichbehandlung z.B. mit den Kopten vor, die 2003 durch eigenes Gesetz als Religionsgesellschaft anerkannt wurden, obwohl sie erst 5 Jahre in Österreich den Status einer Bekenntnisgemeinschaft hatten
- **Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren** (Art. 6 EMRK), aufgrund unangemessen langer Dauer der Verfahren vor den Höchstgerichten, insbes. vor VwGH.

**Nicht festgestellt** wurde die behauptete Verletzung von Art. 13 EMRK (Recht auf ein wirksames Rechtsmittel).

Der Gerichtshof folgte nicht der österreichischen Argumentation, dass die ZJ bereits vor 1998 die Möglichkeit gehabt hätten, sich als **Verein** mit religiösem Zweck zu konstituieren und damit ihre Religionsfreiheit als Gemeinschaft frei auszuüben.

Das Urteil bleibt **ohne praktische Folgen**: Die für die Gewährung des Status einer anerkannten Religionsgemeinschaft erforderliche 10-jährige Wartefrist für die ZJ ist am 20. 7. d. J. verstrichen, daher wird binnen Kürze der Bescheid über Anerkennung oder Nichtanerkennung nach dem Anerkennungs-Gesetz ergehen.